



Fonds-Lexikon von A – Z

Für den renditeorientierten und auch vorsichtigen Anleger bietet sich die Anlage von Geld in sog. offenen Investmentfonds an. Diese bieten als in- oder ausländische Investmentfonds eine breite Palette von Investitionsmöglichkeiten und die für den jeweiligen Anleger maßgeschneiderte Verteilung von Risiko und Renditeerwartung.

In Ergänzung zum Aktien- und Börsenlexikon haben wir Ihnen nachfolgend die wichtigsten Begriffe im Zusammenhang mit in- und ausländischen Investmentfonds zusammengestellt.

Steuerinformationen über die steuerliche Behandlung ausschüttender und thesaurierender Investmentfonds finden sich auf der Homepage (<http://www.bvi.de>) des **BVI – Bundesverband Investment und Asset Management e.V.** (Repräsentant der Investmentbranche in Deutschland). Diese Steuerinformationen können kostenlos auf der Homepage abgerufen werden.

Aktienfonds: Ein Investmentfonds, der in Aktien eines bestimmten Landes, einer festgelegten Region, weltweit oder in eine Branche investiert.

Allgemeine Vertragsbedingungen: Sie regeln das Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Kapitalanlagegesellschaft (KAG) und gelten für alle Publikumsfonds der KAG jeweils in Verbindung mit den „Besonderen Vertragsbedingungen“ der einzelnen Fonds. Beide zusammen sind Bestandteil des Verkaufsprospektes. Die Vertragsbedingungen müssen durch die Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) genehmigt werden.

Altersvorsorge-Sondervermögen: Investmentfonds mit dem Ziel des langfristigen Vorsorgesparens. Sie sollen breiten Bevölkerungskreisen ein angemessenes Altersvorsorgevermögen aufbauen. Sie zielen auf überdurchschnittliche Wertsteigerung bei vertretbarem Risiko und legen die Gelder der Investmentsparer überwiegend in Substanzwerten und offenen Immobilienfonds an. Altersvorsorge-Sondervermögen dürfen wegen ihrer Zielsetzung keine laufenden Ausschüttungen ihrer Erträge vornehmen.

Ansparpläne: Sparpläne, in die regelmäßig Einzahlungen erfolgen; diese werden sogleich von der Kapitalanlagegesellschaft in einen vom Sparer ausgewählten Investmentfonds oder eine Mischung verschiedener Investmentfonds angelegt. Die Kapitalanlagegesellschaft ist gesetzlich zur täglichen Rücknahme der Anteilscheine verpflichtet, woraus sich für Anleger höchste Liquidität ergibt.

Anteilscheine: Anteilscheine (=Investmentzertifikate) verbriefen die Ansprüche der Anteilsinhaber gegenüber der Kapitalanlagegesellschaft aus der Anlage des eingelegten Geldes durch die Kapitalanlagegesellschaft im Investmentfonds. Anteilscheine haben keinen Nennwert, sondern lauten auf eine bestimmte Stückzahl



Anteile. Die Anzahl der Anteile ist nicht begrenzt und erhöht sich gemäß den Einlagen. Der Wert eines Anteilscheins, der sich aus der Teilung des gesamten Fondsvermögens durch die Zahl der umlaufenden Anteile ergibt ist der **Anteilwert**.

Anteilwert: Der Anteilwert der Publikumsfonds wird börsentäglich von der Depotbank unter Mitwirkung der Kapitalanlagegesellschaft ermittelt. Der Anteilwert ist identisch mit dem Rücknahmepreis, zu dem die Kapitalanlagegesellschaft Anteilscheine zurücknimmt. Er wird zusammen mit dem Ausgabepreis veröffentlicht.

Ausgabeaufschlag/Agio: Der Betrag, um den der Kaufpreis für einen Anteilschein über dem Anteilswert liegt.

Ausgabepreis: Preis, zu dem Anleger Anteilscheine kaufen können. Die Höhe des Ausgabepreises ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich des Ausgabeaufschlags. Der Ausgabepreis wird in der Regel börsentäglich ermittelt und veröffentlicht.

Ausschüttende Fonds: Ausschüttende Fonds zahlen die dem Fonds zugeflossenen Erträge nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Anleger aus.

Ausschüttungsgleiche Erträge: Bei in- und ausländischen Investmentfonds unterliegen bestimmte Erträge des Investmentfonds, die nicht an die Anleger ausgeschüttet werden, dennoch alljährlich auf Ebene der Anleger der deutschen Besteuerung. Dies sind die ausschüttungsgleichen Erträge, die vom Investmentfonds ermittelt und veröffentlicht werden müssen.

Auszahlplan (=Entnahmeplan): Der Auszahlplan ist eine zwischen dem Anleger und der Kapitalanlagegesellschaft getroffene Vereinbarung über Höhe und Zeitabstand regelmäßiger Auszahlungen aus einem Investmentguthaben. Der Anleger kann sich entweder nur die regelmäßig erwirtschafteten Erträge auszahlen lassen (= Auszahlung ohne Kapitalverzehr) oder das Investmentvermögen allmählich aufbrauchen (= Auszahlung mit Kapitalverzehr).

BaFin – Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Kapitalanlagegesellschaften unterliegen als Spezial-Kreditinstitute der Kontrolle durch das Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Das BaFin (<http://www.bafin.de>) erteilt den Kreditinstituten die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb und überwacht dann die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, z. B. das KWG und das InvG. Die rechtliche Kontrolle dient dem Schutz der Anleger.

BVI – Bundesverband Investment und Asset Management e. V.: Der BVI ist der Verband der inländischen Vertreter von Investmentfonds. Der Verband veröffentlicht auf seiner Homepage (<http://www.bvi.de>) alljährliche Steuerinformationen über die steuerliche Behandlung ausschüttender und thesaurierender



Investmentfonds. Diese Steuerinformationen können kostenlos auf der Homepage abgerufen werden.

Dachfonds: Investmentfonds, die nur in andere Investmentfonds investieren.

Depotbank: Eine Kapitalanlagegesellschaft darf gemäß dem InvG ein von ihr aufgelegtes Sondervermögen nicht selbst verwahren, sondern muss damit eine unabhängige Depotbank beauftragen. Dadurch wird das Vermögen des Investmentfonds strikt vom Vermögen der Kapitalanlagegesellschaft getrennt. Zu den Aufgaben der Depotbank gehören u. a. die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen sowie die Prüfung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und die Durchführung der Ausschüttung an die Anteilsinhaber.

Depotbankgebühr: Die Depotbank erhält für ihre Verwahrungs- und Kontrolltätigkeit eine Vergütung, die einen Promillesatz des Vermögens des Investmentfonds ausmacht. Die Höhe der Vergütung ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ des jeweiligen Investmentfonds geregelt.

Ertragsausgleich: Die Anwendung des Ertragsausgleichsverfahrens gewährleistet innerhalb eines Investmentfonds die Gleichbehandlung aller Anteilscheininhaber, die im laufenden Geschäftsjahr entweder Anteilscheine kaufen, Anteilscheine verkaufen oder Anteilscheine kontinuierlich halten. Käufer von Anteilscheinen bezahlen die bis zum Kaufzeitpunkt angefallenen Investmentfondserträge anteilig mit. Den bereits früher eingetretenen Anteilscheininhabern bleibt damit ihr Anteil an den Investmentfondserträgen erhalten. Kauf- und Verkaufsabrechnungen für die Anleger erhalten keine detaillierten Angaben zum Ertragsausgleich, sondern nur Angaben über den angefallenen sogenannten Zwischengewinn, der für die Anteilscheininhaber steuerlich von Bedeutung ist.

Fondsmanager: Professionelle Verwalter von Investmentvermögen. Sie treffen die konkreten Anlageentscheidungen für den Fonds im Rahmen der Anlagebedingungen, der Anlagegrundsätze und der gesetzlichen Anlagegrenzen.

Fondsrating: Eingruppierung von Investmentfonds nach ihrer Bonität und ihrem Marktrisiko durch international anerkannte Rating-Agenturen wie „Moody's Investors Services Inc.“ Und „Standard & Poor's Inc.“. Fondsratings ermöglichen die Beurteilung des Gesamtrisikos einer Fondsanlage.

Garantiefonds: Investmenttyp, der in der Regel am Ende der festgesetzten Fondslaufzeit entweder die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals oder wenigstens einen bestimmten Prozentsatz davon verspricht. Zudem wird der Anleger bis zur Endfälligkeit mit einer bestimmten Partizipationsrate am Kursanstieg des jeweiligen Marktes beteiligt. Alternativ wird der Gewinn auf einen bestimmten Prozentsatz des Indexanstiegs beschränkt.



Geldmarktfonds: Sondervermögen, das in Papiere des Geldmarktes, also Papiere mit kurzen Laufzeiten wie Termingelder, Commercial Papers und Kurzläufer unter einem Jahr investiert.

Gemischte Fonds: Sondervermögen, die sowohl in festverzinsliche Wertpapier als auch in Aktien investieren, wobei das Fondsmanagement je nach Einschätzung der Märkte eine Verlagerung des Anlageschwerpunktes zwischen Aktien- und Rentenmarkt vornimmt.

Geschäftsbericht: Eine Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, über jeden ihrer Investmentfonds einen Rechenschaftsbericht zur Information der Anleger zu veröffentlichen. Dieser Bericht muss spätestens drei Monate nach Abschluss des betreffenden Geschäftsjahres vorliegen. Außerdem muss die Kapitalanlagegesellschaft einen Halbjahresbericht erstellen. Dem Anleger ist beim Kauf von Investmentfondsanteilen der Rechenschaftsbericht auszuhändigen.

Immobilienfonds (offene – geschlossene):

Immobilienfonds (offen): Offene Immobilienfonds sind Sondervermögen nach dem InvG, die im Wesentlichen in Immobilien investieren. Sie unterliegen der Kontrolle der BaFin und bieten somit gewissen Anlegerschutz.

Geschlossene Immobilienfonds sind Fonds, die nicht den Regelungen des InvG unterliegen. Es handelt sich in der Regel um Personengesellschaften, die dem sog. grauen Kapitalmarkt zugehören, da sie keiner vollständigen Kontrolle staatlicher Behörden unterliegen. Die Anzahl der Anteile ist begrenzt. In der Regel gibt es keinen Anspruch auf Rücknahme der Anteile durch den Fondsiniciator. Die Besteuerung der Einnahmen aus der Beteiligung an geschlossenen Immobilienfonds bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln des Einkommensteuergesetzes.

Indexfonds: Indexfonds bilden in ihrer Anlagestruktur einen bestimmten Index nach.

Investmentfondsvermögen: Die Gesamtheit aller im Investments befindlichen Vermögenswerte. Das Investmentfondsvermögen besteht z. B. bei einem Wertpapierfonds aus Wertpapieren, Bankguthaben sowie den sonstigen Vermögensgegenständen.

Investmentkonto: Konto, auf dem Investmentanteile verwahrt werden. Es ermöglicht regelmäßige und unregelmäßige Einzahlungen, die in Investmentanteilen bzw. Anteilbruchteilen gutgeschrieben werden.

Kapitalanlagegesellschaft: Die Kapitalanlagegesellschaft (KAG) ist ein Kreditinstitut, das Sondervermögen (Investmentfonds) im Inland gründet und verwaltet. Die KAG unterliegt sowohl nach dem Investmentgesetz (InvG) als auch nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen.



Kapitalertragssteuer: Erträge aus Kapitalanlagen unterliegen der Kapitalertragssteuer, sofern nicht der jeweils gültige Freibetrag durch einen Freistellungsauftrag in Anspruch genommen wird. Die Kapitalertragssteuer ist eine an der Quelle abgezogene Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld des Steuerpflichtigen und wird auf diese im Falle einer nachfolgenden steuerlichen Veranlagung angerechnet.

KWG – Gesetz über das Kreditwesen: Das KWG regelt die staatliche Aufsicht über Banken und Kreditinstitute. In Bezug auf Kapitalanlagegesellschaften regelt das KWG insbesondere deren Beaufsichtigung, die Erlaubnis der Geschäftsaufnahme durch das BaFin und Melde-, Berichts- und Auskunftspflichten der Kapitalanlagegesellschaft.

Länder- und Regionenfonds: Aktienfonds, die ausschließlich in einem bestimmten Land oder speziell zusammengeführten Ländergruppen anlegen. Sie haben eine andere Risikostruktur als Fonds, die ihre Anlage über viele Anlageländer streuen.

Laufzeitfonds: Investmentfonds, bei dem zu Beginn ein Auflösungs- und Liquiditätstermin festgelegt wird.

Liquidität: Um flexibel auf Anlagechancen zu reagieren oder um Anteilrückgaben jederzeit bedienen zu können, wird ein Teil des Vermögens des Investmentfonds in liquiden Mitteln (Bankguthaben, Geldmarktpapiere) gehalten. Die Höhe der Liquidität wird durch die Bestimmungen des InvG und durch die Vertragsbedingungen begrenzt.

Mid-Cap-Fonds: Investmentfonds, die ihre Mittel vor allen Dingen in mittelgroße börsennotierte Unternehmen investieren.

Mindestanlagesumme: Mindestbetrag, der in einem bestimmten Investmentfonds investiert werden muss. Häufig muss der Anleger nur mit einer Mindestsumme starten und kann sich später in beliebigen Schritten erhöhen. Auch für die Richtung eines Fondssparplans ist regelmäßig eine Mindestanlagesumme erforderlich. Angaben zur Mindestanlage finden sich im Verkaufsprospekt.

Mischfonds: Mischfonds investieren in Aktien und Rentenpapieren. Die Höchstgrenzen für den jeweiligen Anteil in Aktien und Renten sind in der Regel festgelegt.

Mutual Fond: Englische Bezeichnung für einen offenen Wertpapierinvestmentfonds.

Nettoinventarwert (= Net Asset Value = NAV): Wert des gesamten Vermögen des Investmentfonds.



Portfolio: Bei Investmentfonds versteht man unter Portfolio die Summe der Anlageinstrumente eines Investmentfonds.

Preisveröffentlichung der Anteile: Ist für Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Zwischengewinne gesetzlich vorgeschrieben und muss börsentäglich in einer hinreichend verbreiteten Tageszeitung erfolgen (z. B. Handelsblatt, Frankfurter Allgemeine Zeitung).

Rentenfonds: Investmentfonds, der in fest verzinsliche Wertpapiere einer oder mehrerer Währungen investiert. Die in solche Fonds aufgenommenen Titel wie Anleihen von Bund, Post, Bahn, Pfandbriefe, Kommunalobligationen usw. zeichnen sich durch hohe Sicherheit aus. Die Fondsmanager entlasten den Anleger von der zeitaufwendigen Analyse der Rententitel, Rentenmärkte, Laufzeiten und Währungseinflüsse.

Risikostreuung: Zentrales Element der Investmentidee: Einzelrisiken werden durch Erwerb einer Vielzahl von Papieren mit unterschiedlichen Laufzeiten, Branchen und Schuldnern systematisch reduziert. Im InvG finden sich eine Reihe von Risikostreuungsbestimmungen, um das Anlegerrisiko systematisch zu reduzieren.

Rückgabeabschlag: Neben der Möglichkeit der Kapitalanlagegesellschaft bei der Ausgabe von Anteilscheinen einen Ausgabeaufschlag zu berechnen, kann sie künftig alternativ einen Abschlag bei der Rückgabe von Anteilscheinen vornehmen.

Rücknahme: Bei einem inländischen Investmentfonds ist die Kapitalanlagegesellschaft verpflichtet, die vom Anleger zurückgegebenen Anteile zum Rücknahmepreis börsentäglich zurückzunehmen. Einige ausländische Fondsanbieter erheben nicht nur beim Kauf, sondern auch beim Verkauf von Fondsanteilen eine Rücknahmegebühr.

Rücknahmegebühr: Einige ausländische Fondsanbieter erheben nicht nur beim Kauf, sondern auch beim Verkauf von Fondsanteilen eine Gebühr. Je länger der Anleger die Fondsanteile im Depot gehalten hat, desto niedriger sind in der Regel die Rücknahmegebühren.

Rücknahmepreis: Inventarwert, den der Anleger bei Rücknahme seiner Investmentanteile ausgezahlt erhält.

Small-Cap-Fonds: Investmentfonds, die ihre Mittel überwiegend in kleine börsennotierte Unternehmen investieren.

Sachverständigenausschuss: Gesetzlich vorgeschriebener Ausschuss bei Immobilien-Sondervermögen, der in bestimmten durch das Gesetz oder die

Vertragsbedingungen festgelegten Fällen für die Bewertung von Vermögensgegenständen zuständig ist.

medical text online
informationen – kommentare – dokumente



Sondervermögen: Inländische Investmentfonds bilden selbständige Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften getrennt von deren eigenen Vermögen im Interesse der Anleger verwaltet werden. Das Sondervermögen stellt den Investmentfonds selbst dar.

Sparplan: Der Sparplan ist eine Vereinbarung zwischen Anleger und der Kapitalanlagegesellschaft über den regelmäßigen Kauf von Investmentfondsanteilen.

Spezialfonds: Investmentfonds, die individuell für einen bzw. für bis zu 30 institutionelle Anteilhaber von Kapitalanlagegesellschaften aufgelegt werden wie z. B. für Versicherungen, Banken, Pensionsfonds etc. Spezialfonds unterliegen ebenfalls den Regelungen des InvG und der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für Finanzdienstleistungen.

Thesaurierende Fonds: Investmentfonds, die die erwirtschafteten Erträge nicht an die Anleger ausschütten, sondern einbehalten und wieder anlegen.

Trust: Englische Bezeichnung für Investmentfonds.

Verkaufsprospekt: Der Verkaufsprospekt enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben, die für die Beurteilung einer Anlage in den Investmentfonds notwendig sind. Der Verkaufsprospekt ist dem Käufer von Investmentfondsanteilen stets beim erstmaligen Verkauf von Anteilen an einem Sondervermögen zu übergeben. Der Verkaufsprospekt muss vom BaFin genehmigt werden.

Vertriebszulassung: Ausländische Investmentfondsanteile dürfen in Deutschland nur dann öffentlich zum Vertrieb angeboten werden, wenn die Investmentgesellschaft das Anzeigeverfahren für den öffentlichen Vertrieb beim Bundesaufsichtsamtes für Finanzdienstleistungen ordnungsgemäß durchlaufen hat. Dagegen können reine Fondspreise auch ohne Vertriebszulassung veröffentlicht werden.

Verwaltungsvergütung (= Management Fee): Die Vergütung, die die Kapitalanlagegesellschaft für die Verwaltung eines Sondervermögens erhält. Die Höhe der Verwaltungsvergütung ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ im Verkaufsprospekt geregelt. Die Gebühr wird nicht dem Anleger, sondern dem Investmentfonds selbst belastet.

Zwischengewinn: Für Kauf und Rückgabe von Investmentfondsanteilen ist die steuerlich maßgebliche Größe der Zwischengewinn. Das Prinzip der Zwischengewinnregelung bei Investmentfonds ist vergleichbar mit der Stückzinsverrechnung bei festverzinslichen Wertpapieren.

Autor: Dr. Kurt v. Pannwitz, Rechtsanwalt und Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht in Hamburg

